

sich auffgeschossen / vorbehalten / ferners
 jährlich beschnidten / und alle andere
 Wartung/ so mit den andern muß vorgenom-
 men werden/ bis daß sie zu ihrer gehörigen
 Grösse zum versetzen/ wo sie hernach allezeit ste-
 hen sollen/ kommen/ gleichfals beobachtet
 werden.

Das fünffte Capitel.

Wie die Pflanz-Bäumlein aus de-
 nen Gruben oder Pflanz-Furchen sollen
 ausgegraben und in einen andern Orth
 versetzt werden.

I.

Wann nun die weissen Maulbeerbäum-
 lein zu der Dicke eines Arms/ und bey
 sechs Schuhe ohngefähr in die Höhe
 gewachsen/ und bereits nach des Orths Gele-
 genheit sollen versetzt werden/ als zum Exem-
 pel/ wann der Orth vor dem Viehe und derglei-
 chen Anlauf versichert/ sodann brauchet es nicht/
 daß der Stamm nothwendig so hoch sey/ als
 wo das Vieh könnte hinzukommen; wann nun
 der Orth vor dergleichen satzsam verwahret/ so
 mögen